

Satzung des Second Attempt e.V.

Abschnitt I – Allgemeines

Neutralität

Der Second Attempt e.V. ist an keine Partei, andere politische Verbände, andere Vereine oder Gruppierungen gebunden.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: Second Attempt e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Görlitz.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Görlitz unter der Register-Nr. 6839 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II – Aufgaben des Second Attempt e.V.

§ 1 Aufgaben

- 1) Der Second Attempt e.V. ist eine Interessenvertretung von Jugendlichen.

Er führt Projekte unterschiedlichster Art durch, um die Jugendinteressen durchzusetzen, Jugendinitiativen zu fördern und benachteiligten Jugendlichen eine Perspektive aufzuzeigen.

- 2) Aufgaben des Vereins sind die Förderung kultureller Jugendarbeit auf ideellem und materiellem Gebiet sowie die Förderung von Kunst und Kultur im Allgemeinen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 1 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes oder des Vereins kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliedervollversammlung entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche (Post/Fax/E-Mail) Erklärung möglich.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliedervollversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Auch wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5) Dem Mitglied muss bis spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung, Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliedervollversammlung
- Vorstand

Abschnitt III – Vorstand

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 2) Der Vorstand ist mit mindestens 2/3 beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entscheidungsrelevante Stimmen können innerhalb einer Vorstandsentscheidung auch per E-Mail, Fax, Telefon abgegeben werden.
- 3) Der Vorstand hat das Recht beratende Mitglieder zu benennen.
- 4) Der Vorstand hat das Recht Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu bilden und deren Aufgaben zu benennen und sie wieder aufzulösen.
- 5) Wenn ein Mitglied aus dem Vorstand zurücktritt, muss zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder des Second Attempt e.V. ein Nachfolger gewählt werden.
- 6) Vorstandssitzungen werden regelmäßig durchgeführt und vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn der Stellvertreter bzw. Finanzer.
- 7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstand vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Abschnitt IV – Mitgliederversammlung (MVV)

§ 6 Zusammensetzung der MVV

- 1) Die MVV setzt sich aus den einzelnen Mitgliedern, dem Vorstand und beratenden Mitgliedern zusammen. Jedes Vereinsmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 2) Stimmrechtsübertragung ohne Schriftform ist unzulässig. Der Antrag muss vom stimmberechtigten Mitglied mindestens 1 Woche vor der MVV selbst gestellt. Der Antrag auf Stimmrechtsübertragung ist an den Vorstand zu stellen, dieser entscheidet fern mündlich über Annahme.
- 3) Die Sitzungen der MVV sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht Gäste zur MVV zu berufen.

§ 7 Aufgaben der MVV

- 1) Die MVV als das Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2) Die MVV wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand und dessen Vorsitz.
- 3) Die MVV nimmt den zum Ende der Amtszeit vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 4) Die MVV entscheidet auch über:
 - Gebührenbefreiungen
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,00
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 5) Die MVV kann über weitere Angelegenheiten beschließen die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 Rechenschaftspflicht

Zum Ende seiner Tätigkeit hat jedes Vorstandsmitglied einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 9 Misstrauensvotum

Jedes Mitglied der MVV hat das Recht, einem Vorstandsmitglied, dem gesamten Vorstand, oder einem Vereinsmitglied das Misstrauen auszusprechen. Die MVV kann daraufhin mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegen das betroffene Vorstandsmitglied, den gesamten Vorstand oder gegen ein Vereinsmitglied ein Misstrauensvotum einlegen.

§ 10 Einberufung der

- 1) Die MVV wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- 2) Die Einberufung erfolgt auch auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
- 3) Der Vorstand hat die Dringlichkeit zu prüfen und ggf. die MVV einzuberufen und vorzubereiten.

§ 11 Ladungsfristen

- 1) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der MVV schriftlich (E-Mail) einzuladen.
- 2) Die Einladung enthält die Tagesordnung und weiteres notwendiges Informationsmaterial.
- 3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Abschnitt V – Durchführung der Sitzung

§ 12 Anträge

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge an die MVV zu stellen.
- 2) Anträge müssen bis spätestens 1 Woche vor Beginn der MVV in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht behandelt und sind ggf. erneut zu stellen.
- 3) Über die Nichtbehandlung eines rechtzeitig eingereichten Antrages entscheidet die MVV.
- 4) Dringlichkeitsanträge können jeder Zeit im Rahmen der Tagesordnung in schriftlicher Form gestellt werden. Sie benötigen die Unterschrift von mindestens fünf Mitgliedern.

§ 13 Abstimmungsverfahren

- 1) Abgestimmt wird durch einfaches Handzeichen.
- 2) Soweit von der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, ist ein Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 14 Wahlen

- 1) Wahlen werden in offener Form durchgeführt.
- 2) Stehen mehrere Positionen zur Wahl, so hat jedes Mitglied der MVV so viele Stimmen, wie Positionen zu vergeben sind. Ein Kandidat darf dabei höchstens eine Stimme erhalten.

Abschnitt VI – Niederschrift über die Sitzungen der MVV

§ 15 Sitzungsniederschrift

Jede Sitzung des Second Attempt e.V. wird protokollarisch von einem Mitgliedern des Vereins festgehalten. Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:

- Tag, Ort, Dauer, Unterbrechungen und das Ende der Sitzung
- Name der Anwesenden
- Name des Versammlungsleiters
- Die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie alle Anträge

- Stichpunktartige Mitschrift von Diskussionen
- Die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen (mit Stimmverhältnis)
- Die Niederschrift ist durch den Protokollanten, den Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Abschnitt VII – Schlussbestimmungen

§ 16 Abweichung von der Satzung

Die MVV kann mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einzelnen Fällen Abweichungen von dieser Satzung beschließen. Anträge dazu benötigen die Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern.

§ 17 Beschluss einer neuen Satzung

Der Beschluss einer neuen Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Antragsfrist ist einzuhalten.

§ 18 Aushändigung dieser Satzung

Jedem Mitglied ist die aktuelle Satzung ein Mal auszuhändigen.

§ 19 Nichtgeregelter Situationen

Bei durch die Satzung nicht geregelten Situationen entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 20 Finanzen

Der Finanzreferent legt gegenüber der MVV und dem Vorstand Rechenschaft ab.

§ 21 Finanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - Entgelte für seine Tätigkeit
 - Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zuwendungen Dritter.
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der MVV anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Datenschutz

Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die MVV vorläufig in Kraft. Endgültig in Kraft tritt sie mit Eintragung in das Vereinsregister. Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Geschäftsordnungen und Satzungen des Second Attempt e.V..

Görlitz, 10.11.2010